

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.06.2026

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.5-26/25

Nummer:

Z-17.1-749

Geltungsdauer

vom: **16. April 2025**

bis: **16. April 2030**

Antragsteller:

Schöck Bauteile GmbH

Schöckstraße 1

76534 Baden-Baden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk
aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sechs Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 23. Juli 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Wärmedämmelemente SCHÖCK SCONNEX TYP M N1 (Form und Abmessungen siehe Anlagen 1 bis 5) aus mineralischer, zementgebundener Tragstruktur und Polystyrol-Hartschaum.

(2) Die Wärmedämmelemente weisen folgende Abmessungen auf:

- Länge [mm]: 750
- Breite [mm]: 115, 150, 175, 200 oder 240
- Höhe [mm]: 113.

(3) Die Wärmedämmelemente dürfen für Mauerwerk gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk aus

- Wärmedämmelementen SCHÖCK SCONNEX TYP M N1 in der untersten und/oder obersten Schicht und
- Kalksandvoll- und Kalksandblocksteinen nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402 mindestens der Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 oder
- Vollziegeln nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401 mindestens der Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 und
- Normalmauermörtel nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412. der Mörtelklasse M 5 oder M 10
oder
- Kalksand-Plansteinen bzw. -Planelementen nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402 mindestens der Druckfestigkeitsklasse ≥ 12 und Dünnbettmörtel nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412.

(2) Die Wärmedämmelemente dürfen auch am Fußpunkt nichttragender Außenschalen von zweischaligen Außenwänden ausgeführt werden.

(3) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.

(4) Das Mauerwerk darf nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Ausgangsstoffe

(1) Die nichttragende Struktur der Wärmedämmelemente ist aus Polystyrol-Formteilen herzustellen; diese müssen schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) sein und aus Polystyrol-Partikelschaum nach EN 13163 bestehen, für den der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_B = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nachgewiesen ist.

(2) Die tragende Struktur der Wärmedämmelemente ist aus Leichtbeton gemäß DIN 1045-2 herzustellen. Die Zusammensetzung des Leichtbetons muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur entsprechen und die Eigenschaften nach Anlage 6 aufweisen.

Die Druckfestigkeit des Leichtbetons, geprüft in Anlehnung an DIN EN 12390-3 an Würfeln mit einer Kantenlänge von ca. 40 mm muss mindestens 10 N/mm² und im Mittel mindestens 13,5 N/mm² betragen.

(3) Die Kammern der Wärmedämmelemente sind vollständig mit Leichtbeton zu füllen.

2.1.2 Maße, Grenzabmaße, Form und Ausbildung

(1) Die Wärmedämmelemente müssen in Form, Aufbau, Stirnflächenausbildung, Kammeranordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

(2) Für die Nennmaße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Nennmaße und zulässige Maßabweichungen

Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1	Länge	Bruttobreite ¹	Nennbreite ²	Höhe	
	in mm	in mm	min in mm	Formteil in mm	Tragstruktur in mm
6-11,5	750	115	97,8	113,0	113,0
6-15		150	128,0		
6-17,5		175	149,4		
6-20		200	171,0		
6-24		240	205,4		
zulässige Maßab- weichung	EW ± 6 MW ± 4	EW ± 3 MW ± 2		EW 0/-2,0	EW 0/-2,0
¹ Bruttobreite gleich Nennbreite plus seitliches Polystyrolformteil gleich Wanddicke					
² Nennbreite gleich Breite der tragenden Struktur					

(3) Die Einzelwerte und Mittelwerte der Höhe sind auf 0,1 mm genau zu bestimmen und anzugeben.

(4) Die Lagerflächen der Wärmedämmelemente müssen eben und planparallel sein.

(5) Die Prüfung der Ebenheit der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-20 durchzuführen. Die Abweichung von der Ebenheit der Fläche darf 1,0 mm nicht überschreiten.

(6) Die Prüfung der Planparallelität der Lagerflächen ist gemäß DIN EN 772-16 durchzuführen. Die Abweichung darf nicht größer als 1,0 mm sein.

2.1.3 Druckfestigkeit und Rohdichte

(1) Die zentrischen Druckprüfungen sind an 6 Prüfkörpern aus drei Wärmedämmelementen des jeweiligen Elementtyps durchzuführen. Die Prüfkörper sind durch Ablängen der Wärmedämmelemente entsprechend dem auf den Anlagen 1 bis 5 angegebenen Rastermaß mit einer Länge von 250 mm herzustellen. Die Prüfkörper sind im Normalklima bei 20°C und 65% rel. Luftfeuchte bis zum Alter von 28 Tagen zu lagern. Die Vorbereitung und Prüfung der Druckfestigkeit erfolgt in Anlehnung an DIN EN 772-1.

(2) Die Druckfestigkeit ist bezogen auf die Bruttobreite anzugeben. Der kleinste Einzelwert beträgt mindestens $\geq 6,0$ N/mm² und der Mittelwert der Druckfestigkeit beträgt mindestens $\geq 7,5$ N/mm².

(3) Die Rohdichte (lufttrocken) ist nach DIN EN 772-13, Abschnitt 7.3 zu bestimmen. Der Mittelwert der Rohdichte (lufttrocken) der Wärmedämmelemente muss 700 kg/m³ -5 %/+15 % betragen.

2.2 Kennzeichnung der Wärmedämmelemente

(1) Die Wärmedämmelemente sind mindestens mit dem Elementtyp und dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen.

(2) Jede Liefereinheit der Wärmedämmelemente (z. B. Elementepaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Wärmedämmelemente sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-749
- Elementtyp
- "charakteristische Werte der Druckfestigkeit siehe Bescheid"
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk.

(4) Jedes Element ist darüber hinaus vom Hersteller gut lesbar und witterungsfest so zu kennzeichnen, dass die Oberseite der Elemente (siehe Anlagen 1 bis 5) beim Einbau der Elemente stets oben ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wärmedämmelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für die Wärmedämmelemente muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 6 einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk der Wärmedämmelemente sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) des Bauprodukts durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Fremdüberwachung muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 6 umfassen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

(1) Die Wärmedämmelemente sind entsprechend ihrer Bruttobreite in Mauerwerkswänden mit 115 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm oder 240 mm Dicke anzuwenden.

(2) Die Decken müssen über die gesamte Wanddicke auf dem Mauerwerk bzw. bei Einbau der Wärmedämmelemente in der obersten Schicht des Mauerwerks auf den Wärmedämmelementen aufliegen.

(3) Die nichttragenden Außenschalen von zweischaligen Außenwänden müssen DIN EN 1996-2/NA entsprechen, wobei die Außenschalen so auszuführen sind, dass die Wärmedämmelemente stets unter Geländeoberkante (GOK) liegen. Abweichend von DIN EN 1996-2/NA, NCI Anhang NA.D, Abschnitt NA.D.1 (4), d) darf ein etwaiger Überstand der gemauerten Außenschale über dem Wärmedämmelement höchstens 10 mm betragen. Der Einbau der Wärmedämmelemente in den Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk darf nur vor Feuchtigkeit geschützt erfolgen.

3.3 Bemessung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA sowie DIN EN 1996-3 in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) ist nicht zulässig.
- (3) Beim Nachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit darf als Wanddicke die Gesamtdicke der Wand (Bruttobreite der Wärmedämmelemente) angesetzt werden.
- (4) Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
- (5) Für die charakteristischen Werte f_k der Druckfestigkeit von tragendem Mauerwerk mit den Wärmedämmelementen gilt unabhängig vom Elementtyp Tabelle 2.

Tabelle 2: Charakteristische Werte f_k der Druckfestigkeit

Druckfestigkeitsklasse der Kalksandsteine bzw. Vollziegel	Charakteristischer Wert f_k der Druckfestigkeit in MN/m ² für Mauerwerk mit		
	Normalmauermörtel der Mörtelklasse		Dünnbett- mörtel
	M 5	M 10	
≥ 12	2,6	2,6	3,1

- (6) Für die Ermittlung der Knicklänge darf nur eine zweiseitige Halterung der Wände in Rechnung gestellt werden.
- (7) Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ist der Abminderungsfaktor Φ_m zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI Anhang NA.G zu berechnen.
- (8) Die Annahme einer erhöhten Teilflächenpressung nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.1.3, ist unzulässig.
- (9) Der charakteristische Wert f_k der Druckfestigkeit für den Nachweis der Auflagerpressung bei Einbau der Wärmedämmelemente in der Außenschale von zweischaligem Mauerwerk ist mit 2,6 MN/m² in Ansatz zu bringen.
- (10) Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.2, zu führen, wobei bei der Ermittlung des minimalen Bemessungswertes der Querkrafttragfähigkeit V_{Rdlt} nach Gleichung (NA.19) bzw. Gleichung (NA.24) die charakteristische Schubfestigkeit f_{vk} nur mit $f_{vk} = 0,06$ MN/m² in Rechnung gestellt werden darf. Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichts auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit ist dies entsprechend zu berücksichtigen.
- (11) Für Mauerwerk in Erdbebengebieten ist die Bemessung gemäß DIN EN 1998-1 in Verbindung mit DIN EN 1998-1/NA für ein linear-elastisches Materialverhalten mit einem Verhaltensbeiwert $q = 1,5$ zu führen.

3.4 Witterungsschutz

Außenwände sind mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Fugenbereiche gegeben ist.

3.5 Wärmeschutz

(1) Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für das Mauerwerk über bzw. unter den Wärmedämmelementen der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des entsprechenden Mauerwerks ohne Wärmedämmelemente (z. B. nach DIN 4108-4).

(2) Der Nachweis der Mindestanforderungen an den Wärmeschutz (Wärmebrücken) nach DIN 4108-2 ist mittels dreidimensionaler Berechnungen zu führen, wobei für den Leichtbeton als Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_B = 0,44 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ und für das Polystyrol-Formteil als Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_B = 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ in Rechnung zu stellen sind.

3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA, sowie DIN 4102-4, Abschnitt 9, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Einstufung des Mauerwerks bei Einbau der Wärmedämmelementen in Feuerwiderstandsklassen gilt Tabelle 3.

(3) Die in Tabelle 3 angegebenen (-)Werte gelten für Wände mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz mit mindestens 15 mm dickem Putz gemäß DIN EN 1996-1-2, Abschnitt 4.2 (1).

Tabelle 3: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen¹

tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung)		
Mindestwanddicke t in mm für die Feuerwiderstandsklasse		
F 30-AB (feuerhemmend)	F 60-AB (hochfeuerhemmend)	F 90-AB (feuerbeständig)
(115) ^A	(115) ^A	(115) ^A

tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung)		
Mindestwanddicke t in mm für die Feuerwiderstandsklasse		
F 30-AB (feuerhemmend)	F 60-AB (hochfeuerhemmend)	F 90-AB (feuerbeständig)
(115)	(115)	(115)

^A Brandschutztechnische Zusatzmaßnahmen für das Wärmedämmelement:
Alternativ:

- Der Einbau der Elemente erfolgt ohne Putz innerhalb des Deckenaufbaues, so dass $OK \text{ Element} \leq OK \text{ Estrich}$ (Brandverhaltensklasse A) ist
- Beidseitiges Verputzen der Elemente mit mindestens 15 mm dickem Putz gemäß DIN EN 1996-1-2, Abschnitt 4.2 (1)
- Beidseitiges Anordnen von mindestens 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen (GKF) nach DIN 18180 mindestens elementhoch
- Putz oder die Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen dürfen einseitig durch Verblendmauerwerk ersetzt werden.

3.7 Ausführung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk auszuführen.

(3) Die Verarbeitungsrichtlinien des Mörtelherstellers sind zu beachten.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

(4) Die Wärmedämmelemente sind entsprechend ihrer Kennzeichnung stets mit der Oberseite nach oben anzuordnen.

(5) Zum Längenausgleich dürfen die Wärmedämmelemente mittels geeignetem Gerät auf Passelemente abgelängt werden. Die Passelemente müssen mindestens der vollen Rasterlänge entsprechen, d.h. mindestens 250 mm lang sein und dürfen nicht aneinandergereiht werden. Hiervon ausgenommen sind Mauerwerkswände/-pfeiler mit einer Länge l von $0,75\text{ m} < l < 1,00\text{ m}$; bei diesen kann der Einbau der Wärmedämmelemente durch Anordnung zweier Passelemente erfolgen, wobei ein Passelement eine Rasterlänge von 0,50 m aufweisen muss.

(6) Der Querschnitt der tragenden Struktur der Elemente darf nicht durch Schlitze oder Aussparungen geschwächt werden.

(7) Bei Einbau der Wärmedämmelemente als unterstes Element der Wand sind die Wärmedämmelemente in einem Mörtelbett aus Normalmauermörtel nach EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 der Mörtelklassen M 5 bzw. M 10 dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.1.5, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage zu bringen. Vor der Ausführung von Lagerfugen mit Dünnbettmörtel sind die Elemente sorgfältig hinsichtlich ihrer Lage, insbesondere bezüglich einer ebenen, planparallelen und über der gesamten Geschossfläche waagerechten Lagerfläche auszurichten. Vor dem weiteren Aufmauern der Wand muss der Mörtel ausreichend erhärtet sein.

(8) Bei Anordnung der Wärmedämmelemente als oberste Schicht ist auf der Oberseite des Elementes eine Mörtelausgleichsschicht vorzusehen, so dass eine vollflächige Auflagerung der Decke sichergestellt ist.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

EN 771-1:2011+A1:2015	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1:2015-11)
EN 771-2: 2011+A1:2015	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-2:2015-11)
DIN EN 772-1:2016-05	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 1: Bestimmung der Druckfestigkeit; Deutsche und Englische Fassung EN 772-1: 2011+A1:2015
DIN EN 772-13:2000-09	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 13: Bestimmung der Netto- und Brutto-Trockenrohdichte von Mauersteinen (außer Natursteinen); Deutsche Fassung EN 772-13:2000
DIN EN 772-16:2011-07	Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 16: Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 772-16:2011
DIN EN 772-20:2005-05	Prüfverfahren für Mauersteine - Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen; Deutsche Fassung EN 772-20:2000 + A1:2005
EN 998-2:2016	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2017-02)
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

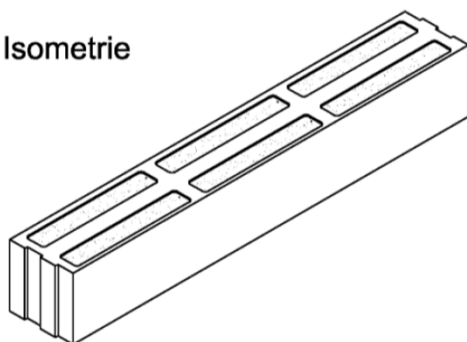
DIN EN 1996-1-2:2011-04	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1996-1-2:2005 + AC:2010
DIN EN 1996-1-2/NA:2022-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
DIN EN 1996-1-2/NA/A1:2024-09	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Änderung 1
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung A1
DIN EN 1996-3:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Deutsche Fassung EN 1996-3:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-3/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
DIN EN 1998-1:2010-12	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten; Deutsche Fassung EN 1998-1:2004 + AC:2009
DIN EN 1998-1/NA:2023-11	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben – Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
DIN EN 12390-3:2019-10	Prüfung von Festbeton – Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern; Deutsche Fassung EN 12390-3:2019
EN 13163:2012+A1:2015	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13163:2016-08)

DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderungen
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

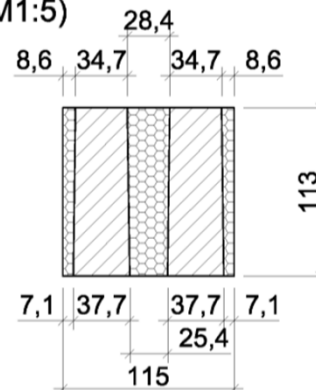
Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer

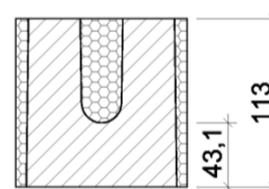
Isometrie



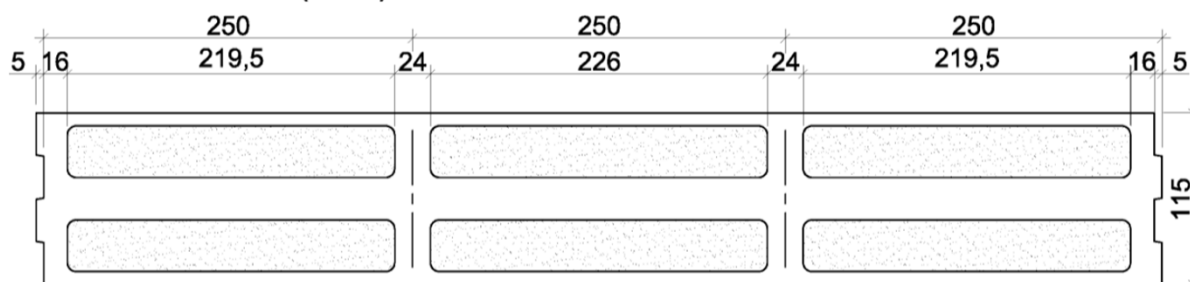
Schnitt A-A (M1:5)



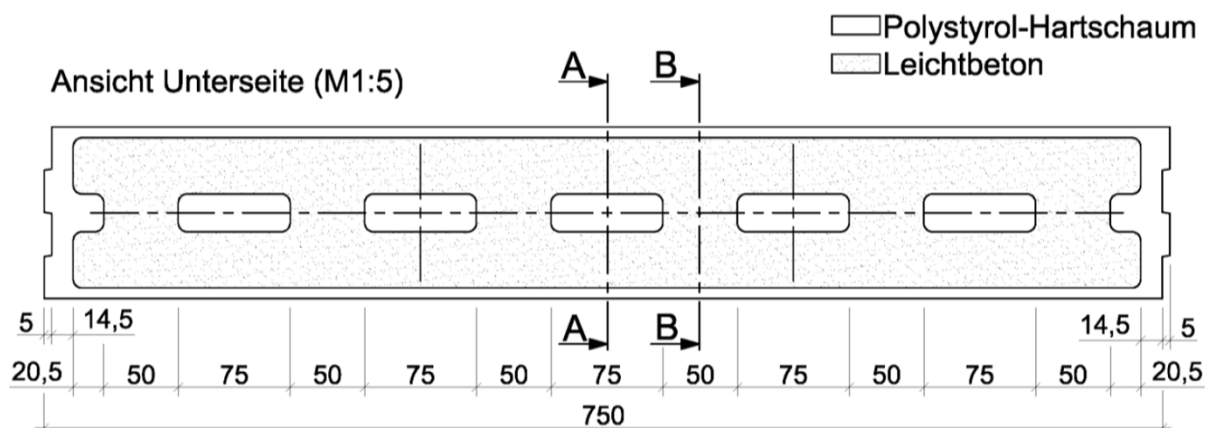
Schnitt B-B (M1:5)



Ansicht Oberseite (M1:5)



Ansicht Unterseite (M1:5)



Polystyrol-Hartschaum
Leichtbeton

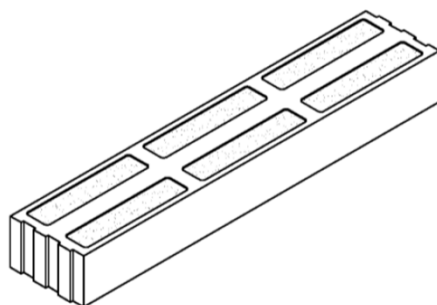
Maße in mm

Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen

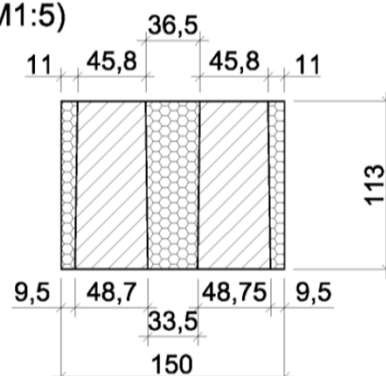
Form und Ausbildung
Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1
Typ 6-11,5

Anlage 1

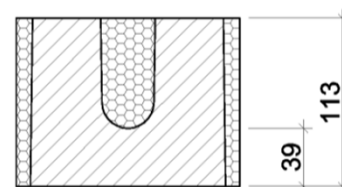
Isometrie



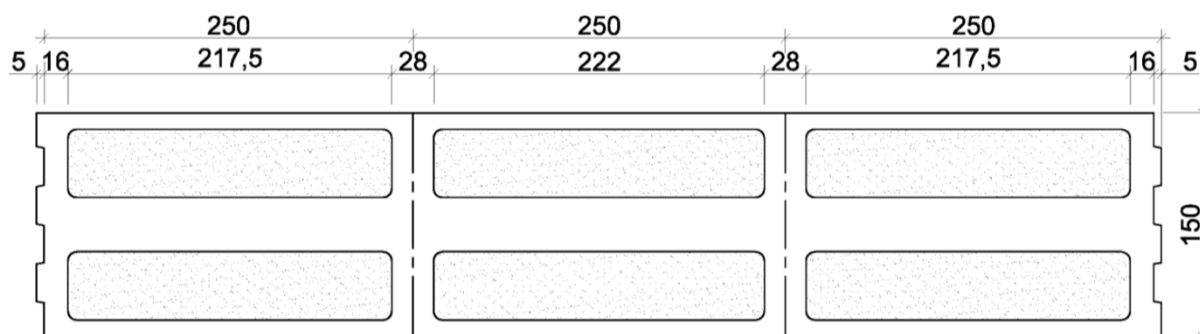
Schnitt A-A (M1:5)



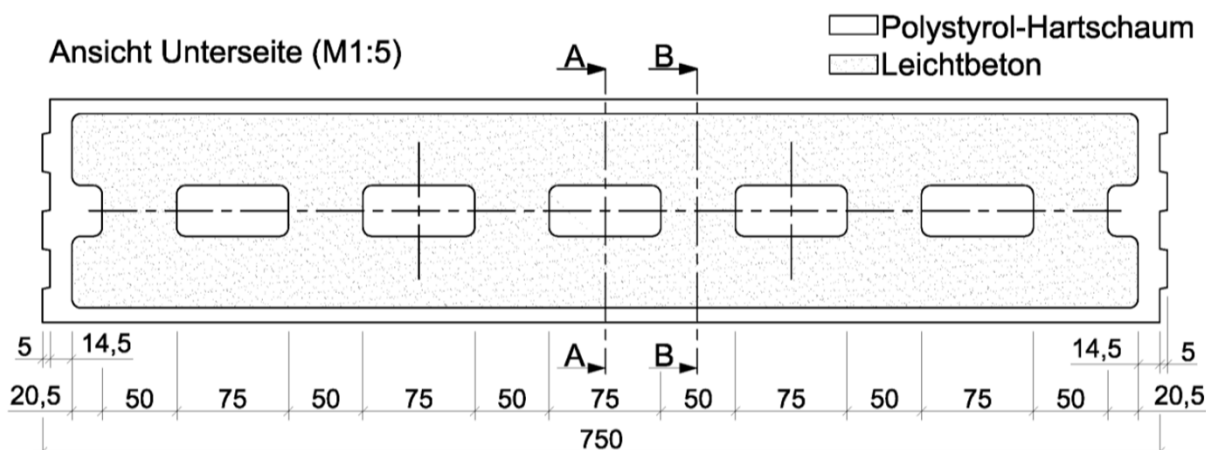
Schnitt B-B (M1:5)



Ansicht Oberseite (M1:5)



Ansicht Unterseite (M1:5)



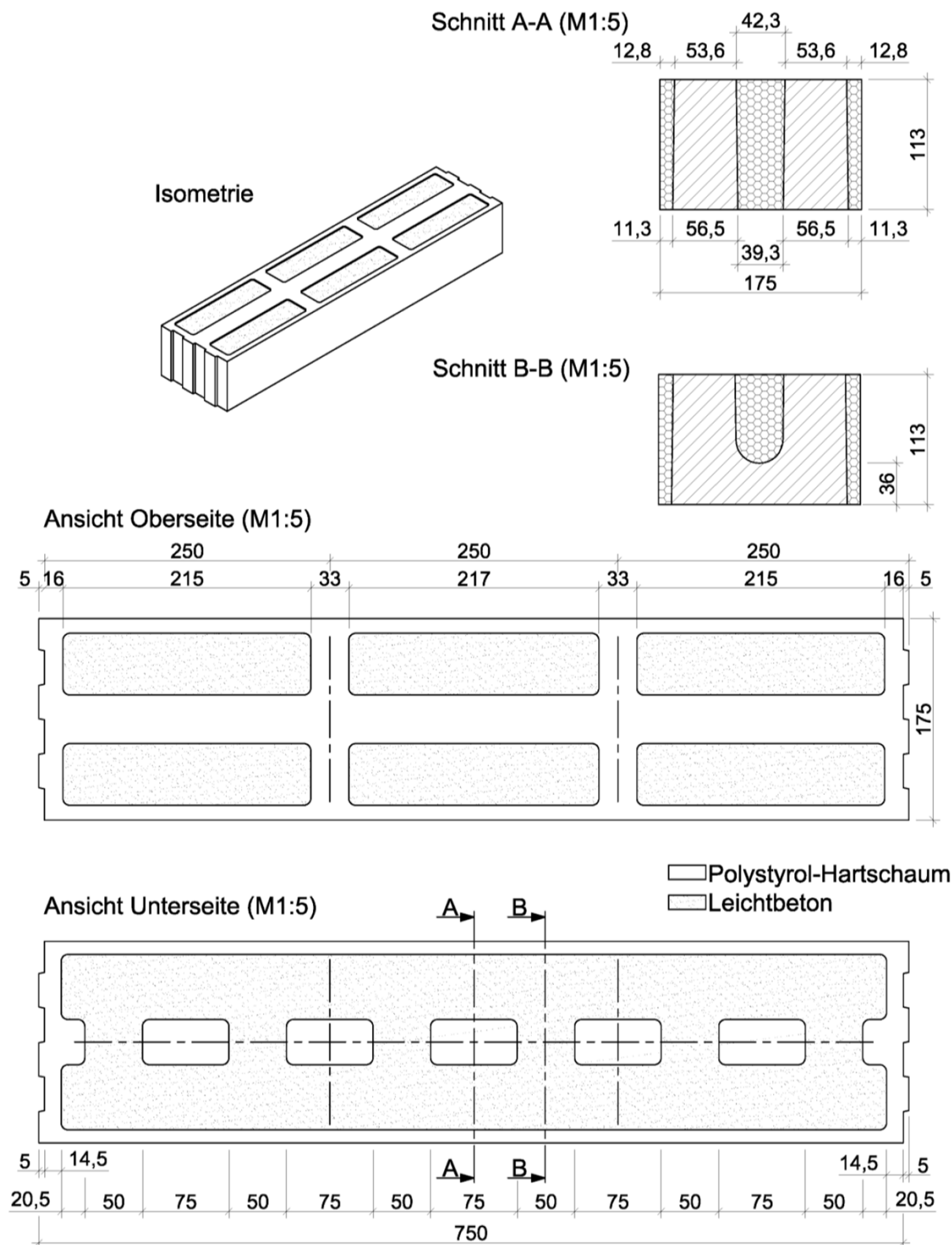
□ Polystyrol-Hartschaum
□ Leichtbeton

Maße in mm

Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen

Form und Ausbildung
Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1
Typ 6-15

Anlage 2



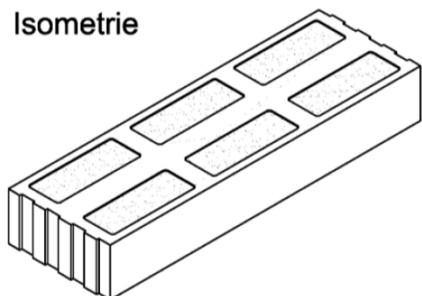
Maße in mm

Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen

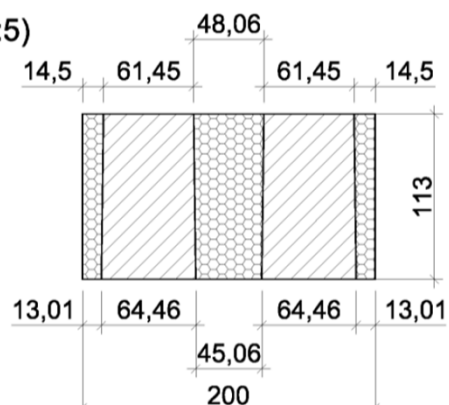
Form und Ausbildung
Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1
Typ 6-17,5

Anlage 3

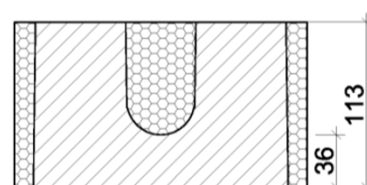
Isometrie



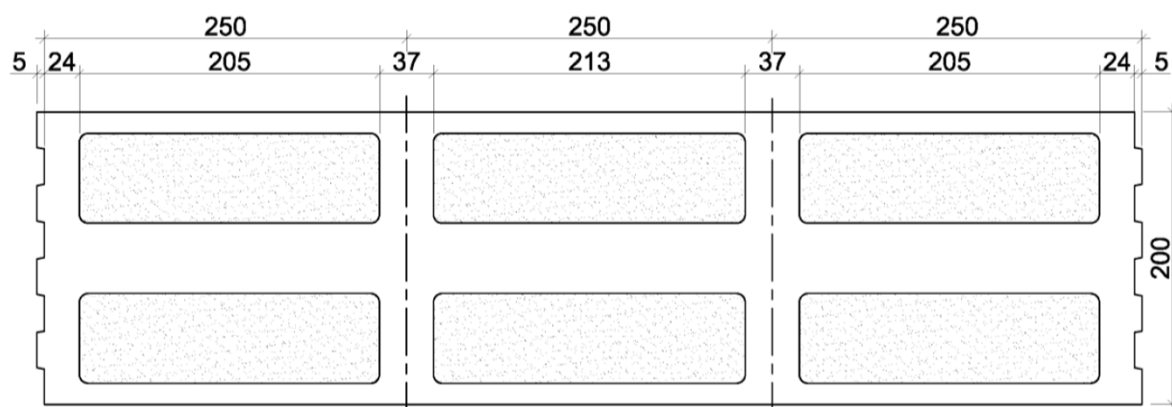
Schnitt A-A (M1:5)



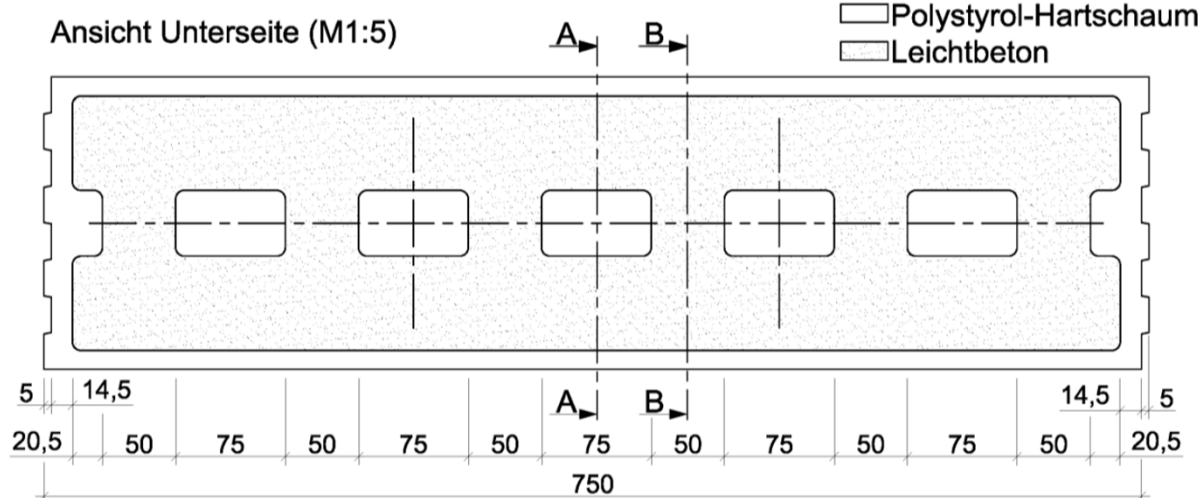
Schnitt B-B (M1:5)



Ansicht Oberseite (M1:5)



Ansicht Unterseite (M1:5)



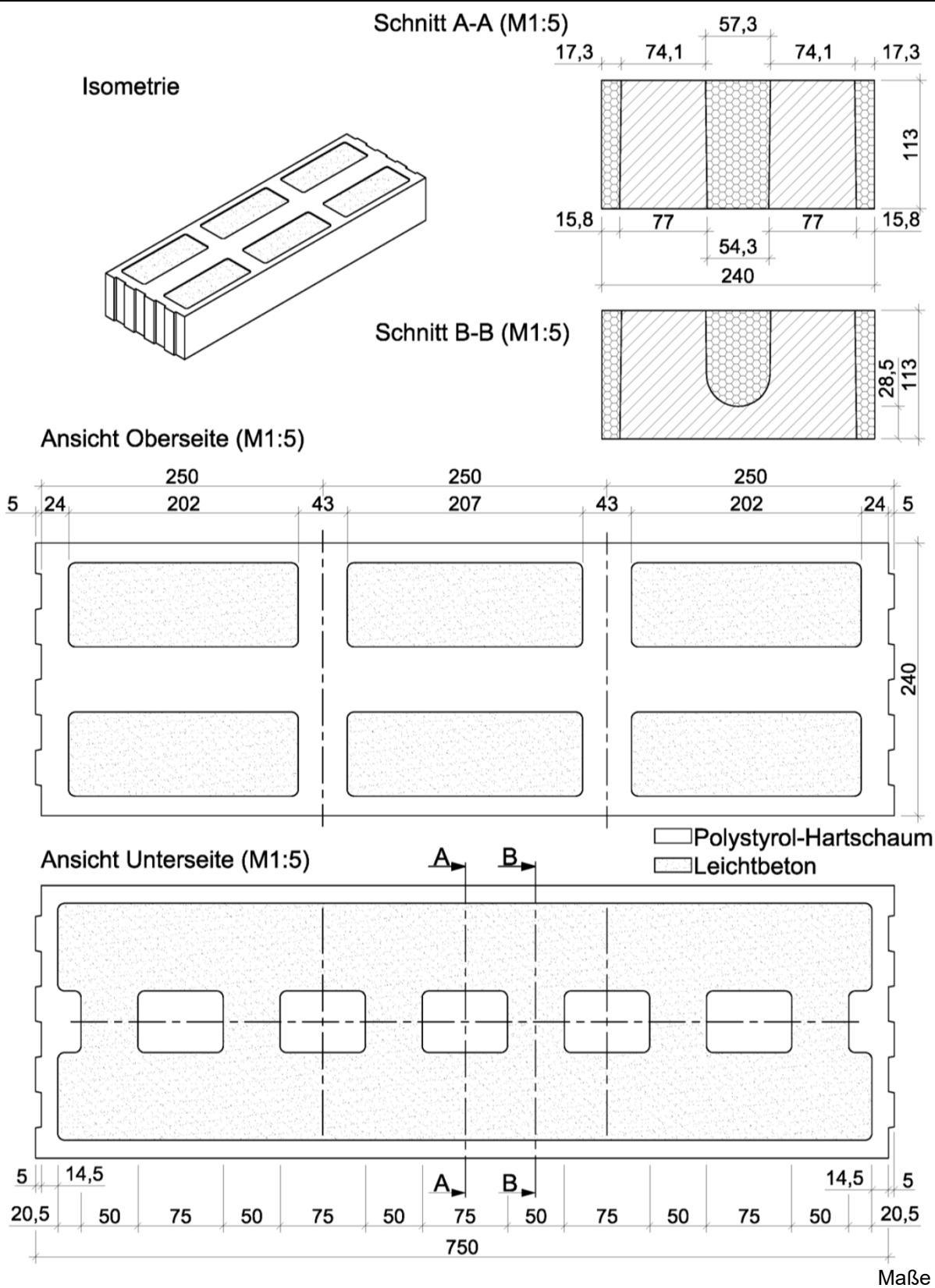
□ Polystyrol-Hartschaum
□ Leichtbeton

Maße in mm

Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen

Form und Ausbildung
Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1
Typ 6-20

Anlage 4



Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen

Form und Ausbildung
Wärmedämmelement Sconnex Typ M N1
Typ 6-24

Anlage 5

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2x jährlich	Wert/Toleranz
1. Wärmedämmelemente						
1.1	Maße, Stegdicken, Stirnflächenverzahnung	DIN EN 772-16	täglich an 3 Elementen	x	x	siehe Abschnitt 2.1.2; Tabelle 1, Anlagen 1 bis 5
1.2	Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen	DIN EN 772-20 DIN EN 772-16	täglich an 3 Elementen	x	x	≤ 1,0 mm; siehe Abschnitt 2.1.2 (4) bis (6)
1.3	Druckfestigkeit (Formfaktor = 1,0)	DIN EN 772-1 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.3 (1) und (2)	1 x je Woche ¹⁾	x	x	Kleinster Einzelwert: ≥ 6,0 N/mm ² , Mittelwert: ≥ 7,5 N/mm ²
1.4	Rohdichte (lufttrocken)	DIN EN 772-13, 7.3	täglich an 3 Elementen	x	x	700 kg/m ³ -5%/+15%; siehe Abschnitt 2.1.3 (3)
1.5	Kennzeichnung	Visuell	laufend	x	x	siehe Abschnitt 2.2
2. Leichtbeton – tragende Struktur						
2.1	Zusammensetzung	Nach Vereinbarung ²⁾	jede Lieferung	x	x	gemäß hinterlegter Zusammensetzung
2.2	Herstellung und Überwachung	DIN 1045-2	jede Lieferung	x	x	DIN 1045-2
2.3	Druckfestigkeit	in Anlehnung an DIN EN 12390-3 an Würfeln mit einer Kantenlänge von ca. 40 mm;	3 x je Woche ³⁾	x	x	Kleinster Einzelwert: ≥ 10,0 N/mm ² , Mittelwert: ≥ 13,5 N/mm ²
2.4	Vollständige Verfüllung der Kammern	visuell	laufend	x	x	Vollständig verfüllt, siehe Abschnitt 2.1.1 (3)
3. Dämmstoff – nichttragende Struktur						
3.1	Polystyrol nach EN 13163	Kennzeichnung/ Leistungserklärung	jede Lieferung	x	x	siehe Abschnitt 2.1.1 (1)
	Brandverhalten					
	Wärmeleitfähigkeit					
¹⁾ bzw. mindestens je 1500 m Länge gefertigtem Elementtyp. ²⁾ Die Einhaltung der Zusammensetzung des Leichtbetons ist nach einem zwischen Hersteller und fremdüberwachenden Stelle abzustimmenden Prüfverfahren nachzuweisen. ³⁾ verteilt auf die Produktion verschiedener Tage je Fertigungswoche, Format, Festigkeits- und Rohdichteklasse, mindestens aber je 1000 m³ verarbeiteten Leichtbetons						
Wärmedämmelement (bezeichnet als Schöck Sconnex Typ M N1) für Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Vollziegeln sowie Vormauer- und Verblendschalen						Anlage 6
Kontrollplan der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP) der Wärmedämmelemente						